

Menschenrechte der 1. Generation: klassische Freiheitsrechte

Rechte der 1. Generation umfassen die liberalen Abwehrrechte gegen den Staat (Recht auf Leben, Folter- und Sklavereiverbot) und klassische staatsbürgerliche und politische Rechte (Habeas-Corpus-Verbürgungen, Meinungs-, Religions-, Versammlungsfreiheit etc.). Die Zusammenfassung dieser Rechte erfolgt seit Ende des 18. Jahrhunderts, obwohl kategoriale Unterschiede bestehen.

Während die bürgerlich-politischen Rechte dem Individuum Teilnahmerechte am öffentlichen bzw. politischen Diskurs gewährleisten sollen, handelt es sich bei den Freiheitsrechten um Abwehrrechte gegen staatliches Handeln, insbesondere gegen Leib und Leben.

Die Idee der Freiheitsrechte entwickelte sich zur Zeit der Aufklärung, auf Basis jüdisch-christlicher und griechisch-römischer Vorstellungen. Umfassende Kataloge bestehen seit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung (1776) und der Französischen Revolution (1789). Mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (**vgl. StW**) wurden Menschenrechten der 1. Generation erstmals eine universelle Geltung zugesprochen. Aus der AEMR entwickelte sich u. a. der Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) (**vgl. StW**) vom 19.12.1966, der mit 168 Vertragsstaaten (Stand: Oktober 2016) einen sehr großen Zuspruch findet. Weiter bestehen regionale Abkommen, die z.T. einen größeren Katalog an Abwehr- und politischen Rechten enthalten, wie z.B. die Europäische Menschenrechtskonvention (**vgl. StW**).

Menschenrechte der 1. Generation dienen u.a. als Abwehrrechte gegen die Willkür des Staates. Sie stehen jedem Individuum zu, das unter der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates steht, unabhängig seiner Nationalität oder seines Aufenthaltsstatus. Einschränkungen sind jedoch bei staatsbürgerlichen bzw. politischen Rechten möglich, insbesondere können Ausländern politische Aktivitäten untersagt werden (vgl. Art. 16 EMRK, Art. 25 ICCPR).

Viele Verträge schützen auch juristische Personen. Während Art. 2 Abs. 1 ICCPR nur dem Individuum Rechte zuspricht, schützen regionale Abkommen wie Art. 34 EMRK eben auch juristische Gruppen.

Die Menschenrechte der 1. Generation sind (für das Individuum) als unmittelbar begünstigende Rechte ausgestaltet, mit klar konturiertem rechtlichem Gehalt und daher

vor nationalen Gerichten aber auch vor zuständigen internationalen Kontrollgremien durchsetzbar.

Unabhängig ihren Verpflichtungen enthalten Menschenrechte, gleich welcher Generation an Individual-Menschenrechten (**vgl. StW**) sie angehören, positive wie negative Pflichten für den Staat; also Unterlassungspflichten (respect), Schutzpflichten (protect) und Gewährleistungspflichten (fulfil). D.h., dass der Staat z. B. das Recht auf Leben achten (respect); vor Eingriffen Dritter schützen (protect) und soweit erforderlich auch lebenserhaltende Maßnahmen für das Individuum treffen (fulfil) muss, z.B. in Form von Impfungen.

Insbesondere durch regionale Spruchkörper, wie dem EGMR und dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte, hat sich in den letzten Jahren eine starke Rechtsprechung zu Menschenrechten der ersten Generation entwickeln können. Dagegen ist im arabischen Raum und Asien der Umgang mit den Menschenrechten noch schwach ausgeprägt, trotz der Banjul-Charta leider auch in Afrika. Auf internationaler Ebene besteht mit dem Menschenrechtsausschuss des ICCPR eine Möglichkeit der Individualbeschwerde.

Kritik erfahren die Menschenrechte der 1. Generation oft durch (nicht-westliche) Staaten, deren Kulturkreise verstärkt auf wirtschaftlich-soziale Menschenrechte Wert legen, worin das Individuum eine zweitrangige Rolle spielt. Die Frage des Kulturrelativismus steht im Zusammenhang, ob Menschenrechte individuell universell gelten können. Dem ist jedoch durch diverse Verträge das positive Recht entgegen zu halten, wonach sich auch Staaten nicht-westlicher Kulturkreise zu bürgerlich-politischen Rechten bekannt haben. Auch werden auf UN-Konferenzen (z.B. Vienna Declaration and Programme of Action v. 12.07.1993, A/CONF.157/23, Nr. I.5) die Wichtigkeit und der Bestand der Menschenrechte immer wieder betont. Dennoch versuchen einige, vor allem islamisch geprägte Staaten die Rechte durch Vorbehalte auf ihre Religion oder Kultur zu relativieren und somit einzuschränken.

Literaturhinweise:

Weiß, Norman, Drei Generationen von Menschenrechten, in: Arnd Pollmann/ Georg Lohmann (Hrsg.), Menschenrechte: ein interdisziplinäres Handbuch 2012, S. 228-231.

Kotzur, Markus, Menschenrechte im Einzelnen: Freiheitsrechte, in: Arnd Pollmann/ Georg Lohmann (Hrsg.), Menschenrechte: ein interdisziplinäres Handbuch 2012, S. 242-255.

Baer, Susanne, Menschenrechte im Einzelnen: Politische Rechte, in: Arnd Pollmann/ Georg Lohmann (Hrsg.), Menschenrechte: ein interdisziplinäres Handbuch 2012, S. 256-264.

Kälin, Walter; Künzli, Jörg, Universeller Menschenrechtsschutz, 2013, S. 20-32; S. 103-106; S. 129-140.

Haratsch, Andreas, Die Geschichte der Menschenrechte, 2009, S. 75-77.

Tomuschat, Christian, International Covenant on Civil and Political Rights (1966), in Max Planck Encyclopedia of Public International Law (Stand: Oktober 2010), online abrufbar unter www.mpepil.com.